

II. An parochus vel loci ordinarius, qui ad normam canonis 1096, § 1, sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit ei etiam licentiam dare subdelegandi alium sacerdotem determinatum ad assistendum eidem matrimonio. — R. Affirmative ad utrumque.“

Wer also eine allgemeine Trauungsdelegation besitzt, kann für einzelne Fälle subdelegieren; der für den einzelnen Fall Delegierte kann eine Subdelegation verfügen, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Praktiker werden Anfrage und Entscheidung vielleicht für überflüssig halten, denn es wurden diese Grundsätze unbedenklich gehandhabt. Einige Theoretiker hatten in neuerer Zeit Zweifel angeregt. Man sagte: Nach der Lehre von der Delegation kann allerdings der ad universitatem causarum Delegierte in einzelnen Fällen subdelegieren; der für einen Einzelfall Delegierte kann dies tun, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist (can. 199, § 3, 4). Aber, sagte man, die Trauungsdelegation ist keine wahre Delegation, da ja keine Jurisdiktion übertragen wird. Daher finden auch die Grundsätze der Delegation auf die Trauungsdelegation keine Anwendung, sondern es gelten nur die Bestimmungen des can. 1094, der als Trauungsberechtigte nur Pfarrer, Ordinarius und den von einem der beiden delegierten Priester aufführt. Ein Subdelegierter wird nicht erwähnt. Dies der Einwand. Besonders H. Bremer S. J. hatte in einem längeren Artikel in der (Tübinger) Theologischen Quartalschrift, 1925, 296 ff. gegen die Zulässigkeit der Subdelegation bei Trauungen Stellung genommen. Er war seiner Sache so sicher, daß er bereits Vorschläge machte zur Sanierung dieser vermeintlich ungültig abgeschlossenen Ehen. Ich habe zu gleicher Zeit in der Theolog.-prakt. Quartalschrift, 1925, 598 f. darauf hingewiesen, daß die von römischen Kanonisten revidierte Anweisung für die geistlichen Gerichte, § 48 ausdrücklich diese Subdelegation zuläßt, daß auch vor dem Kodex schon Kanonisten betonten, daß die Trauungsdelegation keine Delegation im strengen Sinne des Wortes ist, daß ferner durch „Ne temere“ und den Kodex die Assistenz Eigenschaft des Pfarrers nicht geändert wurde, und daß deshalb, solange keine gegenteilige Entscheidung erfließt, die alte Praxis beibehalten werden könne. Nun liegt eine die alte Übung bestätigende Entscheidung vor. Es lehrt dieselbe, daß der Kodex so viel als möglich das alte Recht beibehalten will und daß man bei Auslegung des Kodex nicht einzelne Kanones pressen darf.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Klageberechtigung bei erzwungener Ehe.) Anton schloß mit der Juliana eine kirchliche Ehe. Dem Bräutigam war es allerdings aufgefallen, daß die Braut ein ziemlich kühles

Wesen zur Schau trug. Indes sah er darin nur eine ernste Charakterveranlagung. Bald nach Eheabschluß gestand Juliane ihrem Mann, daß sie von der Mutter unter schweren Drohungen zur Eingehung der Ehe gezwungen worden sei, und verließ das Haus des Ehemannes. Sie weigert sich zurückzukehren, ist aber auch nicht dazu zu bewegen, die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzustreben. — Frage: Kann der Mann die Klage einbringen?

Can. 1971, § 1 erklärt: „Habiles ad accusandum (matrimonium) sunt conjuges . . . nisi ipsi fuerint impedimenti causa.“ Klageberechtigt sind also allgemein die Ehegatten, sofern sie nur selbst nicht die Ursache des Ungültigkeitsgrundes sind. Da in unserem Beispiele der Gatte am Zwange unbeteiligt ist, kommt ihm das Klagerecht zu. Freilich wird seine Situation dadurch sehr erschwert, da er nicht so leicht wie seine Frau Beweise für den Zwang vorbringen können.

— Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Verpflegung der Hilfspriester im Pfarrhof.) In der Diözese Seckau (Steiermark) besteht die allgemeine Vorschrift, daß die Hilfspriester im Pfarrhause die Verpflegung zu nehmen haben. Hinsichtlich der hiefür zu gewährenden Leistungen wird die Höhe des Betrages, der für die Verpflegung einschließlich der Bedienung von den Hilfspriestern zu bezahlen ist, mit 80—100 S für den Monat, je nach den Teuerungsverhältnissen des Ortes festgesetzt. Unter Verpflegung ist Frühstück, Mittagessen und Abendmahl zu verstehen. Getränke bei Tisch, ferner Jause sind nicht inbegriffen, sollen aber auf Wunsch nach Tunlichkeit gegen entsprechende Vergütung verabfolgt werden. Zur Bedienung gehört das Aufräumen des Zimmers, Kleider- und Schuhputzen, Einheizen, sowie kleine Botengänge. — Licht, Beheizung, Wäsche, eventuell Wasserzins, Kanalgebühr sollen abgesondert berechnet werden. Bei längerer Abwesenheit des Hilfspriesters vom Pfarrhofe (Urlaub) kommen die Verpflegskosten in Wegfall (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 59 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Kanzlei-Praxis als Vorbedingung für die Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung.) In der Diözese Seckau (Steiermark) werden in Hinkunft nur jene Priester zur Pfarrkonkursprüfung zugelassen, welche beim Ansuchen eine Bestätigung ihres Pfarrers beibringen, daß sie in der Erledigung der Kanzleigeschäfte hinreichend bewandert sind (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 60).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Das Interkalarjahr in Österreich.) Aus wirtschaftlichen Gründen wurde bisher bei erledigten Benefizien das Interkalar-